

## **Einladung zur 51. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 14. März 2023**

### **An die Aktionärinnen und Aktionäre der CPH Chemie + Papier Holding AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der CPH Chemie + Papier Holding AG freut sich, Sie zur 51. ordentlichen Generalversammlung einzuladen. Sie findet statt am

**Dienstag, 14. März 2023, 15.30 Uhr  
im Kultur- und Kongresszentrum Luzern, Luzerner Saal**

#### **Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:**

**1. Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung 2022  
Bericht der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen: PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle hat in ihren Berichten an die Generalversammlung den Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 ohne Einschränkungen bestätigt. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

**2. Entlastung des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Gruppenleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Die Entlastung der verantwortlichen Organe, das heisst der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung, stellt gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

### 3. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn und die Reserven wie folgt zu verwenden:

#### **in CHF 1 000**

Nettoergebnis des Geschäftsjahres 2022	32 559
Vortrag des Bilanzgewinns aus dem Vorjahr	-
<b>Bilanzgewinn am Ende des Geschäftsjahres 2022</b>	<b>32 559</b>
Ausschüttung einer Dividende von CHF 4.50 je Aktie	- 27 000
Zuweisung an freie Gewinnreserven	- 5 559
<b>Vortrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung</b>	<b>-</b>

Im Falle einer Annahme des Antrages wird die Dividende am 20. März 2023 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 15. März 2023. Ab dem 16. März 2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

Erläuterungen: Die CPH Chemie + Papier Holding AG hat im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresgewinn von TCHF 32'559 erreicht. Es soll pro dividendenberechtigte Aktie ein Betrag von CHF 4.50 (gesamthaft TCHF 27'000) an ordentlicher Dividende ausgeschüttet werden. Der nicht als Dividende ausgeschüttete Jahresgewinn in der Höhe von TCHF 5'559 soll den freien Gewinnreserven zugewiesen werden. Die Ausschüttungsquote beträgt 26.7% des konsolidierten Nettoergebnisses und liegt damit leicht über dem unteren Rand gemäss Dividendenpolitik (Ausschüttung im Bereich von 25 bis 50% des konsolidierten Nettoergebnisses unter Berücksichtigung von Free Cash Flow und Kontinuität). Die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung der ordentlichen Dividende basieren auf der von der Revisionsstelle geprüften und im Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung.

### 4. **Abstimmung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung**

#### 4.1 **Bindende Abstimmung über die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024**

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 in der Höhe von maximal CHF 1.0 Mio. zu genehmigen.

Erläuterungen: Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung in bar. Der maximale Gesamtbetrag basiert auf der Annahme, dass sich der Verwaltungsrat nach der Generalversammlung aus sechs Mitgliedern zusammensetzen wird.

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt gemäss Art. 22 der Statuten und in Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gegen übermässige Vergütungen, welche neu mit der Aktienrechtsrevision in Art. 732 ff. OR geregelt werden. Die Grundsätze der Vergütungen sind in den Art. 22–26 der Statuten aufgeführt. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats finden Sie im Vergütungsbericht, welcher online unter <https://reports.cph.ch/22/de/verguetungsbericht/> abrufbar ist.

#### **4.2 Bindende Abstimmung über die Gesamtvergütung der Mitglieder der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2024**

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung, der in Bezug auf das Geschäftsjahr 2024 den Mitgliedern der Gruppenleitung ausgerichtet, versprochen oder zugesprochen wird, in der Höhe von maximal CHF 4.0 Mio. zu genehmigen.

Erläuterungen: Die Mitglieder der Gruppenleitung erhalten eine fixe und eine variable Vergütung. Die variable Vergütung besteht im Wesentlichen aus einer erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung in bar und einer langfristigen Vergütung in Form von gesperrten Aktien. Der maximale Gesamtbetrag basiert auf der Annahme, dass sich die Gruppenleitung im Geschäftsjahr 2024 aus einem CEO und vier weiteren Mitgliedern zusammensetzen wird. Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung erfolgt gemäss Art. 22 der Statuten und in Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gegen übermässige Vergütungen, welche neu mit der Aktienrechtsrevision in Art. 732 ff. OR geregelt werden. Die Grundsätze der Vergütungen sind in den Art. 22–26 der Statuten aufgeführt. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung finden Sie im Vergütungsbericht, welcher online unter <https://reports.cph.ch/22/de/verguetungsbericht/> abrufbar ist.

#### **4.3 Erneute bindende Abstimmung über die Gesamtvergütung der Mitglieder der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2023**

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung, der in Bezug auf das Geschäftsjahr 2023 den Mitgliedern der Gruppenleitung ausgerichtet, versprochen oder zugesprochen wird, in der Höhe von maximal CHF 4.0 Mio. zu genehmigen.

Erläuterungen: Die Generalversammlung vom 17. März 2022 hat den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung, der in Bezug auf das Geschäftsjahr 2023 den Mitgliedern der Gruppenleitung ausgerichtet, versprochen oder zugesprochen wird, in der Höhe von maximal CHF 3.5 Mio. genehmigt.

Im Herbst 2022 hat der Verwaltungsrat die Vergütungen der Mitglieder der Gruppenleitung einer Überprüfung unterzogen mit Blick auf das Ziel der CPH-Gruppe, faire, leistungs- und marktgerechte Vergütungen auszurichten. Der Verwaltungsrat kam zum Schluss, dass die Vergütungen der Mitglieder der Gruppenleitung anzuheben sind. Da der maximale Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung, der in Bezug auf das Geschäftsjahr 2023 den Mitgliedern der Gruppenleitung ausgerichtet, versprochen oder zugesprochen wird, mit dieser Erhöhung bei maximalem Übertreffen sämtlicher Ziele durch alle Mitglieder der Gruppenleitung den bereits genehmigten Betrag von CHF 3.5 Mio. überschreiten kann, beantragt der Verwaltungsrat, diesen maximalen Gesamtbetrag auf die Höhe von maximal CHF 4.0 Mio. anzuheben und in dieser Höhe zu genehmigen. Der maximale Gesamtbetrag basiert auf der Annahme, dass sich die Gruppenleitung im Geschäftsjahr 2023 aus einem CEO und vier weiteren Mitgliedern zusammensetzen wird.

Siehe auch Erläuterungen zu Traktandum 4.2.

#### **4.4 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2022, wie er im Geschäftsbericht publiziert wurde, zuzustimmen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

Erläuterungen: Die Abstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 ist rein konsultativ. Die konsultative Abstimmung des Vergütungsberichts ist gesetzlich erforderlich, weil an der Generalversammlung 2022 der CPH Chemie + Papier Holding AG die Vergütung des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung prospektiv beschlossen wurde.

Der Vergütungsbericht findet sich als separates Kapitel im Geschäftsbericht 2022, welcher online unter <https://reports.cph.ch/22/de/verguetungsbericht/> abrufbar ist.

## 5. Wahlen

### 5.1 Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Personen in den Verwaltungsrat der CPH Chemie + Papier Holding AG für eine weitere einjährige Amtsdauer:

#### 5.1.1 Kaspar W. Kelterborn

lic. oec. HSG, Schweizer Staatsbürger

#### 5.1.2 Claudine Mollenkopf

Dr. rer. nat., Deutsche und Französische Staatsbürgerin

#### 5.1.3 Peter Schaub

lic. iur., Rechtsanwalt, Schweizer Staatsbürger

#### 5.1.4 Tim Talaat

MSEE und MBA, Schweizer Staatsbürger

#### 5.1.5 Manuel Werder

lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Schweizer Staatsbürger

#### 5.1.6 Christian Wipf

lic. oec. HSG, Schweizer Staatsbürger

Erläuterungen: Kaspar W. Kelterborn ist seit 2015, Claudine Mollenkopf seit 2021, Peter Schaub seit 1994, Tim Talaat seit 1994, Manuel Werder seit 2015 und Christian Wipf seit 2008 Verwaltungsratsmitglied der CPH Chemie + Papier Holding AG. Ein detaillierter Lebenslauf aller Verwaltungsratsmitglieder ist im Abschnitt „Corporate Governance“ des Geschäftsberichts 2022 enthalten und online unter [https://reports.cph.ch/22/de/corporate\\_governance/](https://reports.cph.ch/22/de/corporate_governance/) abrufbar. Aus diesen ist ersichtlich, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates über grosse Führungserfahrung in international tätigen Industrie- oder anderen Unternehmen verfügen. Kaspar W. Kelterborn, Claudine Mollenkopf, Tim Talaat, Manuel Werder und Christian Wipf gelten als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse.

### 5.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Peter Schaub, lic. iur., Rechtsanwalt, zum Präsidenten des Verwaltungsrates der CPH Chemie + Papier Holding AG für eine weitere einjährige Amtsdauer.

Erläuterungen: Peter Schaub verfügt über mehrjährige Erfahrung als Präsident und Mitglied von Verwaltungsräten. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Peter Schaub die Kompetenzen und grosse Erfahrung mitbringt, um die CPH Chemie + Papier Holding AG strategisch erfolgreich weiterzuentwickeln.

### **5.3 Mitglieder des VR-Ausschusses „Personal und Entschädigung“**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Personen in den Verwaltungsratsausschuss „Personal und Entschädigung“ für eine weitere einjährige Amtsdauer:

**5.3.1 Claudine Mollenkopf**, Dr. rer. nat.

**5.3.2 Peter Schaub**, lic. iur., Rechtsanwalt

**5.3.3 Tim Talaat**, MSEE und MBA

**5.3.4 Christian Wipf**, lic. oec. HSG

Erläuterungen: Siehe Erläuterungen unter Traktanden 5.1 und 5.2.

### **5.4 Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle und Konzernprüfer für eine weitere einjährige Amtsdauer.

Erläuterungen: PricewaterhouseCoopers AG hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

### **5.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Adlegem Rechtsanwälte, Luzern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere einjährige Amtsdauer.

Erläuterungen: Adlegem Rechtsanwälte hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzen.

## **6. Statutenänderungen**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der CPH Chemie + Papier Holding AG, wie in den nachfolgenden Traktanden aufgeführt, zu ändern, um diese u.a. an das revidierte Aktienrecht anzupassen, redaktionelle Änderungen vorzunehmen und die Best Corporate Governance Richtlinien zu erfüllen. Der Text der Anpassungen der Statuten im Detail findet sich im Anhang dieser Einladung und eine vollständige neue Fassung der Statuten unter Berücksichtigung der beantragten Anpassungen im Track Changes Format liegt dieser Einladung bei.

### **6.1 Anpassungen der Statuten an die Aktienrechtsrevision und der Best Corporate Governance Richtlinien**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 8 bis 16, sowie die Artikel 18 Abs. 3, 20 Abs. 4, 22 Abs. 6 und 30 der Statuten der Gesellschaft wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt zu ändern, streichen, ergänzen oder neu einzufügen.

Erläuterungen: Die in Traktandum 6.1 vorgesehenen Änderungen der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023 oder dienen der Erfüllung der Best Corporate Governance Richtlinien. Mit diesen Änderungen sollen einerseits dem zwingenden Recht widersprechende Statutenbestimmungen geändert werden und andererseits Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Wortlaut des revidierten Aktienrechts angepasst werden.

## **6.2 Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 11 Absatz 7 und 8 der Statuten der Gesellschaft wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt neu einzufügen:

Erläuterungen: Mit der Einführung der Statutenbestimmungen in Art. 11 Abs. 7 und 8 sowie der Anpassung der Statutenbestimmungen in Artikel 13 (bisher Artikel 12) Absatz 2 und 3 soll die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung aus begründetem Anlass geschaffen werden.

## **6.3 Ergänzung des Gesellschaftszwecks um eine Nachhaltigkeitsbestimmung**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 2 Absatz 1 der Statuten der Gesellschaft wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt zu ändern bzw. ergänzen.

Erläuterungen: Die CPH Chemie + Papier Holding AG strebt bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert an. Dieses Bestreben soll in den Statuten ausdrücklich reflektiert und verankert werden. Diese Statutenänderung bedarf für deren Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

## **6.4 Einführung einer Nominee-Bestimmung**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5 Abs. 4 bis 6 der Statuten der Gesellschaft wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt zu ändern bzw. ergänzen.

Erläuterungen: Mit diesen Statutenänderungen sollen einerseits die Neuerungen der Aktienrechtsrevision in die Statuten überführt und andererseits die Nominee-Bestimmung modernisiert werden. Mit der Änderung in Abs. 3 werden die Voraussetzungen für die Eintragung im Aktienbuch erweitert und dem Gesetz angeglichen.

Die Nominee-Bestimmung in Abs. 4 soll grundsätzlich neu aufgenommen werden. Nominees sollen eingetragen werden, wenn sie die Meldepflichten gemäss Statutenbestimmung einhalten. Eine separate Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat soll neu nicht mehr notwendig sein.

Diese Statutenänderungen bedürfen für deren Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

## **6.5 Redaktionelle Anpassungen der Statuten**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 6 Absatz 1 und 2, Artikel 22 Abs. 1 lit. c), Artikel 25 Absatz 1 - 3 der Statuten der Gesellschaft wie im Anhang zu dieser Einladung aufgeführt zu ändern, streichen, ergänzen oder neu einzufügen.

Erläuterungen: Diese Statutenänderungen sind redaktioneller Natur bzw. es werden Referenzen auf Gesetzesbestimmungen an das aktuelle Recht angepasst. Die Änderungen führen zu keinen inhaltlichen Änderungen der Statuten.

## **Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht 2022 mit Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung der CPH Chemie + Papier Holding AG, dem Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven sowie den Berichten der Revisionsstelle kann ab 21. Februar 2023 bei der CPH Chemie + Papier Holding AG in Perlen eingesehen werden und ist zudem auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar ([www.cph.ch](http://www.cph.ch)). Auf Verlangen werden diese Unterlagen gestellt. An die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erfolgt die Zustellung ohne entsprechendes Begehren.

## Teilnahme an der Generalversammlung

Aktionäre, die am 21. Februar 2023 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten mit dieser Einladung ein Anmeldeformular für die Generalversammlung oder zur Erteilung einer Vollmacht.

Damit die Zutrittskarte und das Stimmmaterial rechtzeitig zugestellt werden können, bitten wir die Aktionärinnen und Aktionäre, das ausgefüllte Formular bis spätestens **7. März 2023** an die CPH Chemie + Papier Holding AG, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Ziegelbrückstrasse 82, 8866 Ziegelbrücke, zu senden oder die Weisungen in der Onlineplattform der Nimbus AG (ShApp, Shareholder Application) zu erfassen.

Vom 1. März 2023 bis 14. März 2023 werden keine Änderungen im Aktienregister vorgenommen.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter nach Art. 689c OR amtet Adlegem Rechtsanwälte, Luzern. Aktionäre, die ihre Stimmrechte durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wahrnehmen wollen, stellen ihre Vollmacht auf Adlegem Rechtsanwälte, Luzern, aus und senden diese mit allfälligen Stimminstruktionen an folgende Adresse:

CPH Chemie + Papier Holding AG, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Ziegelbrückstrasse 82, 8866 Ziegelbrücke, oder erfassen diese in der Onlineplattform der Nimbus AG (ShApp, Shareholder Application).

Die Aktionäre werden gebeten, sich spätestens um 15.15 Uhr zur Stimmrechtskontrolle einzufinden.

CPH Chemie + Papier Holding AG

Für den Verwaltungsrat:  
Peter Schaub, Präsident

Perlen, 21. Februar 2023

### Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Daniel Steiner, Aktienregister

Tel.: +41 41 455 80 64

E-Mail: [aktienregister@cph.ch](mailto:aktienregister@cph.ch)

### Beilagen

- Vollständige neue Fassung der Statuten unter Berücksichtigung der beantragten Anpassungen im track changes Format (Traktandum 6)
- Geschäftsbericht 2022
- Antwortblatt mit Weisungen für die Stimmrechtsausübung
- Antwortcouvert

**Anhang der Einladung zur 51. ordentlichen Generalversammlung**  
**Traktandum 6: Text der beantragten Anpassungen der Statuten im Detail**

**6.1 Anpassungen der Statuten an die Aktienrechtsrevision und der Best Corporate Governance Richtlinien**

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgenden Artikel der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen, ergänzen oder neu einzufügen:

<b>Geltender Text</b>	<b>Revidierter Text (Änderungen in fett)</b>
<b>Artikel 8 (Zuständigkeit)</b>	<b>Artikel 8 (Zuständigkeit)</b>
<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:  [Ziffer 1 – 7 unverändert]</p> <p>8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;  9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder ein anderes Organ der Gesellschaft zum Entscheid vorgelegt werden.</p>	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:  [Ziffer 1 – 7 unverändert]</p> <p><b>8. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</b>  <b>9. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</b>  10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;  <b>11. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</b>  12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder ein anderes Organ der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten zum Entscheid vorgelegt werden.</p>
<b>Artikel 9 Absatz 4</b>	<b>Artikel 9 Absatz 4</b>
<p>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Verliert die Gesellschaft ihren unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ad interim (Artikel 14 Abs. 2 Ziff. 11).</p>	<p>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Verliert die Gesellschaft ihren unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ad interim (<b>Artikel 15</b> Abs. 2 Ziff. 11).</p>
<b>[keine Bestimmung]</b>	<b>[Neu eingefügt] Artikel 10 Absatz 1 , 2 und 3 (Versammlungen)</b>
[keine Bestimmung]	<b>Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</b>
[keine Bestimmung]	<b>Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</b>
[keine Bestimmung]	<b>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 60 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und</b>



	unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.
<b>[bisher] Artikel 10 (Einladung, Traktanden)</b>	<b>Artikel 11 Absatz 1 – 6 und 9 (Einberufung, Vorbereitung)</b>
Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionäre oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag.	<b>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.</b>
Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, die innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet, sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Bericht der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.	<b>Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch die in Artikel 30 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise.</b>
In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben (Art. 699 Abs. 3 OR), bekanntzugeben.	<b>In der Einberufung sind bekanntzugeben:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;</li> <li>2. die Verhandlungsgegenstände;</li> <li>3. die Anträge des Verwaltungsrates samt Begründung;</li> <li>4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt Begründung; und</li> <li>5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.</li> </ol>
Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Anträge von Aktionären sind dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht in der Weise angekündigt worden sind, können — unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung — keine Beschlüsse gefasst werden.	<b>Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Solche Begehren müssen dem Verwaltungsrat bis spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich gestellt werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.</b>
Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.	<b>Über Anträge zu nicht ordnungsgemäss angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.</b>
Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung, Darin eingeschlossen sind erneute Anträge des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen gemäss Arti-	Zur Stellung von Anträgen <b>in der Generalversammlung</b> im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung. Darin eingeschlossen sind erneute Anträge des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen gemäss <b>Artikel 22,</b>

kel 21, wenn die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags verweigert hat.	wenn die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags verweigert hat.
[Keine Bestimmung]	<b>Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</b>
<b>Nummerierung: Artikel 11 (Vorsitz, Protokoll)</b>	<b>Nummerierung: Artikel 12 (Vorsitz, Protokoll)</b>
[Artikel unverändert]	[Artikel unverändert]
<b>Nummerierung: Artikel 12 (Verfahren)</b>	<b>Nummerierung: Artikel 13 (Verfahren)</b>
[inhaltliche Änderungen werden unter Traktandum 6.2 behandelt]	[inhaltliche Änderungen werden unter Traktandum 6.2 behandelt]
<b>[bisher] Artikel 13 Absatz 1</b>	<b>Artikel 14 Absatz 1</b>
Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei <b>und höchstens neun Mitgliedern</b> . Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
<b>[bisher] Artikel 13 Absatz 3 (Zusammensetzung)</b>	<b>Artikel 14 Absatz 3 (Zusammensetzung)</b>
Mit Ausnahme der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Ausschusses „Personal und Entschädigung“ konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vize-Präsidenten als Stellvertreter des Verwaltungsratspräsidenten wählen. Er bestellt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.	Mit Ausnahme der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Ausschusses „Personal und Entschädigung“ konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten als Stellvertreter des Verwaltungsratspräsidenten wählen. [letzter Satz gelöscht]
<b>[bisher] Artikel 14 Absatz 2 (Aufgaben und Befugnisse)</b>	<b>Artikel 15 Absatz 2 (Aufgaben und Befugnisse)</b>
Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: [Ziffer 1 – 6 unverändert]	Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: [Ziffer 1 – 6 unverändert]
<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</li> <li>8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;</li> <li>9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;</li> <li>10. Errichtung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;</li> <li>11. Bestimmung eines Interimsverwaltungs-ratspräsidenten, von Interim-Mitgliedern des Ausschusses „Personal und Entschädigung“ sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim jeweils für die</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. <b>Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung;</b></li> <li>8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;</li> <li>9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen <b>oder Kapitalherabsetzungen</b> und daraus folgende Statutenänderungen;</li> <li>10. Errichtung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;</li> </ol>

Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakanz.	11. Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interim-Mitgliedern des Ausschusses „Personal und Entschädigung“ sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakanz.
<b>[bisher] Artikel 15 (Sitzungen)</b>	<b>Artikel 16 (Sitzungen)</b>
Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Protokollführung.	<b>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</b>
Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.	<b>Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.</b>
Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbericht und für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.	<b>Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Beschlüsse, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen.</b>
Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; er hat den Stichentscheid.	Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; er hat den Stichentscheid.
<b>[bisher] Artikel 16 (Verfahren)</b>	<b>[gestrichen]</b>
Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	<b>[gestrichen]</b>
Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.	<b>[gestrichen]</b>
<b>Artikel 18 Absatz 3</b>	<b>Artikel 18 Absatz 3</b>
Fällt die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei, bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder ad interim (Artikel 14 Abs. 2 Ziff. 11).	Fällt die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei, bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder ad interim (Artikel 15 Abs. 2 Ziff. 11).
<b>Artikel 20 Absatz 4 (Verträge über Vergütungen und Arbeitsverhältnisse)</b>	<b>Artikel 20 Absatz 4 (Verträge über Vergütungen und Arbeitsverhältnisse)</b>
Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit den Mitgliedern der Gruppenleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens 12 Monaten eine monatliche Entschädigung ausgerichtet werden, die nicht höher sein darf als die letzte gesamte monatliche Vergütung, welche	Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit den Mitgliedern der Gruppenleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren, <b>soweit dies geschäftsmässig begründet ist.</b> Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens 12 Monaten eine monatliche Entschädigung ausgerichtet werden, die <b>den Durchschnitt der</b>

diesem ausscheidenden Mitglied ausgerichtet wurde.	<b>Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf.</b>
<b>Artikel 22 Absatz 6 (Gesamtsumme)</b>	<b>Artikel 22 Absatz 6 (Gesamtsumme)</b>
[keine Bestimmung]	<b>Der Generalversammlung ist der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorzulegen.</b>
<b>Artikel 24 Absatz 1 (Vergütungsbestandteile)</b>	<b>Artikel 24 Absatz 1 (Vergütungsbestandteile)</b>
Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats setzt sich wie folgt zusammen: a) Aus einer fixen, in bar auszuzahlenden Grundvergütung; und b) aus fixen, in bar auszuzahlenden Entschädigungen für Tätigkeiten in Ausschüssen des Verwaltungsrats, abgestuft nach Aufgaben und Verantwortung in den Ausschüssen.	Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats setzt sich wie folgt zusammen: a) Aus einer fixen Grundvergütung; und b) aus fixen Entschädigungen für Tätigkeiten in Ausschüssen des Verwaltungsrats, abgestuft nach Aufgaben und Verantwortung in den Ausschüssen.
<b>Artikel 26 Absatz 2 („Long Term Incentives“)</b>	<b>Artikel 26 Absatz 2 („Long Term Incentives“)</b>
Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ legt die Details in einem separaten Reglement fest (Artikel 18 Abs. 6), bevor solche Mitarbeiterbeteiligungsinstrumente zum ersten Mal eingesetzt werden. Dieses regelt den Teilnehmerkreis, die Zuteilungsbedingungen, Sperrfristen bzw. „Vesting“ Perioden (inkl. Bedingungen für das „Vesting“, d.h. für den definitiven Rechts-erwerb der bedingt zugeteilten Instrumente), all-fällige Leistungsziele, und die Folgen des Ein-tritts von bestimmten Ereignissen (z.B. Kontroll-wechsel oder Beendigung des Arbeitsverhält-nisses).	Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn dele-giert, der Ausschuss „Personal und Entschädi-gung“ legt die Details in einem separaten Reg-lement fest (Artikel 18 Abs. 6), bevor solche Mit-arbeiterbeteiligungsinstrumente zum ersten Mal eingesetzt werden. Dieses regelt den Teilneh-merkreis, die Zuteilungsbedingungen, Sperrfris-ten bzw. „Vesting“ Perioden (inkl. Bedingungen für das „Vesting“, d.h. für den definitiven Rechts-erwerb der bedingt zugeteilten Instrumente), <b>Ausübungsbedingungen und -fristen, Ver-fallsbedingungen, Leistungskennzahlen, all-fällige Leistungsziele, Zielhöhe und Zieler-reichungsgrad und den Austritt aus den Mit-arbeiterbeteiligungsinstrumenten. Es kann vorsehen, dass aufgrund eines Eintritts von im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsver-hältnisses Vesting-Bedingungen, Aus-übungsbedingungen und -fristen, Sperrfris-ten sowie Verfallsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergü-tungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergü-tungen verfallen.</b>
<b>VII. Mitteilungen und Bekanntmachungen</b> <b>Artikel 30</b>	<b>VII. Mitteilungen</b> <b>Artikel 30</b>
Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.	<b>Einberufungen und Mitteilungen an die Akti-onäre können nach Wahl des Verwaltungsrat-es gültig durch Publikation im Schweizeri-schen Handelsamtsblatt, durch Brief oder E-Mail oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontak-taten des Aktionärs erfolgen.</b>
Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. des Zustellungsbevollmäch-tigten.	<b>[gestrichen]</b>

Erläuterungen: Die in Traktandum 6.1 vorgesehenen Änderungen der Statuten der Gesellschaft stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023 oder dienen der Erfüllung der Best Corporate Governance Richtlinien. Mit diesen Änderungen sollen einerseits dem zwingenden Recht widersprechende Statutenbestimmungen geändert werden und andererseits Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Wortlaut des revidierten Aktienrechts angepasst werden.

## 6.2 Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 11 Absatz 7 und 8 der Statuten der Gesellschaft wie folgt neu einzufügen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen in fett)
[Keine Bestimmung]	<b>Artikel 11 Absatz 7 – 8 (Einberufung, Vorbereitung)</b>
[Keine Bestimmung]	<b>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungs-ort der Generalversammlung und die Form der Durchführung, wobei aus begründetem Anlass für eine Generalversammlung mehrere Tagungsorte festgelegt werden können.</b>
[Keine Bestimmung]	<b>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Aus begründetem Anlass kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.</b>
<b>[bisher] Artikel 12 Absatz 2 und 3 (Verfahren)</b>	<b>Artikel 13 Absatz 2 und 3 (Verfahren)</b>
Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Teilnehmer verlangt, dass sie geheim erfolgen.	Die Wahlen und Abstimmungen finden offen <b>oder mittels elektronischem Verfahren</b> statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Teilnehmer verlangt, dass sie geheim erfolgen.
[Keine Bestimmung]	<b>Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.</b>

Erläuterungen: Mit der Einführung der Statutenbestimmungen in Art. 11 Abs. 7 und 8 sowie der Anpassung der Statutenbestimmungen in Artikel 13 (bisher Artikel 12) Absatz 2 und 3 soll aus begründetem Anlass die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung geschaffen werden.

## 6.3 Ergänzung des Gesellschaftszwecks um eine Nachhaltigkeitsbestimmung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 2 Absatz 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern bzw. ergänzen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen in fett)
<b>Artikel 2 Absatz 1 (Zweck)</b>	<b>Artikel 2 Absatz 1 (Zweck)</b>

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung für eigene und fremde Rechnung an anderen Unternehmungen sowie Finanzierungen und die Ausübung von Treuhandfunktionen.	Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung für eigene und fremde Rechnung an anderen Unternehmungen sowie Finanzierungen und die Ausübung von Treuhandfunktionen. <b>Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.</b>
--	---

Erläuterungen: Die CPH Chemie + Papier Holding AG strebt bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert an. Dieses Bestreben soll in den Statuten ausdrücklich reflektiert und verankert werden. Diese Statutenänderung bedarf für deren Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

#### 6.4 Einführung einer Nominee-Bestimmung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5 Abs. 4 bis 6 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern bzw. ergänzen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen in fett)
<b>Artikel 5 (Aktienbuch: Führung und Eintragung)</b>	<b>Artikel 5 (Aktienbuch: Führung und Eintragung)</b>
[Absatz 1 – 2 unverändert]	[Absatz 1 – 2 unverändert]
Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder wenn der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. Ist die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen, kann der Verwaltungsrat nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.	Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, <b>(i) dass er</b> die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben <b>hat, (ii) dass keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien bestehen und (iii) dass er das mit den Aktien verbundene Risiko trägt,</b> oder wenn der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. Ist die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen, kann der Verwaltungsrat nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
[keine Bestimmung]	<b>Personen, die in ihrem Eintragungsgesuch die in Absatz 3 aufgeführten Bestätigungen nicht ausdrücklich abgegeben haben (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis zu einer Höhe von maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn</b>

	<b>die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz) vom 19. Juni 2015 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.</b>
[Absätze 4 – 5 unverändert, verschieben sich aber je um einen Absatz nach unten und bilden neu Absätze 5 – 6]	[Absätze 5 – 6 unverändert, entsprechen den bisherigen Absätzen 4 – 5]

**Erläuterungen:** Mit diesen Statutenänderungen sollen einerseits die Neuerungen der Aktienrechtsrevision in die Statuten überführt und andererseits die Nominee-Bestimmung modernisiert werden. Mit der Änderung in Abs. 3 werden die Voraussetzungen für die Eintragung im Aktienbuch erweitert und dem Gesetz angeglichen.

Die Nominee-Bestimmung in Abs. 4 soll grundsätzlich neu aufgenommen werden. Nominees sollen eingetragen werden, wenn sie die Meldepflichten gemäss Statutenbestimmung einhalten. Eine separate Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat soll neu nicht mehr notwendig sein.

Diese Statutenänderungen bedürfen für deren Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

## 6.5 Redaktionelle Anpassungen der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgenden Artikel der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, streichen, ergänzen oder neu einzufügen:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen in fett)
<b>Artikel 6 Absatz 1 und 2</b>	<b>Artikel 6 Absatz 1 und 2</b>
Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 32 und 52 des Börsengesetzes (BEHG) verpflichtet.	<b>Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015 wird im Sinne von Artikel 125 Abs. 3 FinfraG wegbedungen (Opting-out).</b>
Personen, die selbst oder in Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen von Art. 20 Börsengesetz (BEHG) dem Verwaltungsrat und der SIX Swiss Exchange melden.	Personen, die selbst oder in Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen von <b>Art. 120 FinfraG</b> dem Verwaltungsrat und der SIX Swiss Exchange melden.
<b>Artikel 22 Abs. 1 lit. c) (Gesamtsumme)</b>	<b>Artikel 22 Abs. 1 lit. c) (Gesamtsumme)</b>
Falls erforderlich, die Antrittsprämien gemäss Artikel 24 Abs. 1 lit. e für Mitglieder der Gruppenleitung zum Ausgleich von durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen, sofern diese	Falls erforderlich, die Antrittsprämien gemäss Artikel <b>25</b> Abs. 1 lit. <b>d</b> für Mitglieder der Gruppenleitung zum Ausgleich von durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen, sofern diese

den Zusatzbetrag gemäss Artikel 23 übersteigen und im vergangenen Geschäftsjahr ausbezahlt wurden.	den Zusatzbetrag gemäss Artikel 23 übersteigen und im vergangenen Geschäftsjahr ausbezahlt wurden.
<b>Artikel 25 Absatz 1 - 3 (Vergütungsbestandteile)</b>	<b>Artikel 25 Absatz 1 -3 (Vergütungsbestandteile)</b>
Die Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung setzt sich wie folgt zusammen: a) Aus einer fixen, in bar auszuzahlenden Grundvergütung; b) Aus einem erfolgsabhängigen Bonus in bar („Short Term Incentive“) im Rahmen der jährlichen Leistungsbeurteilung; c) aus weiteren marktüblichen Nebenleistungen (sog. Fringe Benefits), zum Beispiel (aber nicht ausschliesslich) Geschäftswagen; d) gegebenenfalls (nur wenn vertraglich vereinbart) aus einer Antrittsprämie zum Ausgleich von durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen; und e) gegebenenfalls (nur wenn vertraglich vereinbart) aus der Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten („Long Term Incentive“ gemäss Artikel 26).	Die Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung setzt sich wie folgt zusammen: a) Aus einer fixen, in bar auszuzahlenden Grundvergütung; b) Aus <b>einer leistungs- und erfolgsabhängigen variablen Vergütung</b> in bar („Short Term Incentive“); c) aus weiteren marktüblichen Nebenleistungen (sog. Fringe Benefits), zum Beispiel (aber nicht ausschliesslich) Geschäftswagen; d) gegebenenfalls (nur wenn vertraglich vereinbart) aus einer Antrittsprämie zum Ausgleich von durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen; und e) gegebenenfalls (nur wenn vertraglich vereinbart) aus der Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten („Long Term Incentive“ gemäss Artikel 26).
Für die Auszahlung eines Bonus in bar an Mitglieder der Gruppenleitung gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels gelten folgende allgemeine Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Bonus darf die fixe Grundvergütung nicht überschreiten.</li><li>- Als Bemessungsgrundlage dienen quantitative und qualitative Zielvorgaben, die individuell in der Regel für ein Geschäftsjahr vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Ausschuss „Personal und Entschädigung“ festgelegt werden. Dabei werden sowohl die Dimensionen Finanzen, Kunden &amp; Markt, Prozesse &amp; Projekte, Innovation &amp; Entwicklung sowie Mitarbeiter &amp; Führung auf individueller Ebene berücksichtigt, wie auch eine übergreifende Finanzkennzahl auf Gruppenebene.</li></ul>	Für die Auszahlung <b>einer variablen Vergütung</b> in bar an Mitglieder der Gruppenleitung gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels gelten folgende allgemeine Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"><li>- Die <b>variable Vergütung</b> darf die fixe Grundvergütung nicht überschreiten.</li><li>- Als Bemessungsgrundlage dienen quantitative und qualitative Zielvorgaben, die individuell in der Regel für ein Geschäftsjahr vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Ausschuss „Personal und Entschädigung“ festgelegt werden. Dabei werden sowohl die Dimensionen Finanzen, Kunden &amp; Markt, Prozesse, Projekte &amp; <b>ESG</b>, Innovation &amp; Entwicklung sowie <b>HR</b> &amp; Führung auf individueller Ebene berücksichtigt, wie auch <b>übergreifende Finanzkennzahlen</b> auf Gruppenebene.</li></ul>
Die weiteren Details zum Bonus sowie zum jährlichen Prozess der Zielsetzung und –messung legt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ in einem Reglement fest (Artikel 18 Abs. 6).	Die weiteren Details <b>zur variablen Vergütung</b> sowie zum jährlichen Prozess der Zielsetzung und –messung legt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Ausschuss „Personal und Entschädigung“ in einem Reglement fest (Artikel 18 Abs. 6).

Erläuterungen: Diese Statutenänderungen sind redaktioneller Natur bzw. es werden Referenzen auf Gesetzesbestimmungen an das aktuelle Recht angepasst. Die Änderungen führen zu keinen inhaltlichen Änderungen der Statuten.